





# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Vereinbarung  
gem. Art. 15a B-VG über  
den Zugang zu Informationen  
über die Umwelt

Wien, 14. September 1992  
Schneider/Bu  
Klappe 89 995  
500/949/92

**Zahl 14 4761/61-II/5/92**

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Zum gegenständlichen Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.  
15a B-VG beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Die gesetzliche Regelung des freien Zugangs zu Umweltin-  
formationen wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist ein  
grundlegender Mangel des vorliegenden Entwurfes darin zu  
sehen, daß dem Verursacherprinzip, welches auch bei der Um-  
weltinformation gelten sollte, nur in sehr geringem Umfang  
Rechnung getragen wird. Statt die Betreiber oder Inhaber von  
Anlagen mit Umweltauswirkungen sowie die Träger umweltbedeut-  
samer Vorhaben in erster Linie zur Auskunftserteilung zu ver-  
pflichten, trifft nahezu der gesamte Regelungsinhalt ein-  
seitig die Organe der Verwaltung. Es müßten daher die oben  
genannten Anlagenbetreiber/Inhaber und Vorhabensträger  
generell zur Offenlegung umweltrelevanter Daten verpflichtet  
werden, soferne sie selbst über diese verfügen und soferne  
sie kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse geltend machen  
können. Den Behörden sollte in diesen Fällen nur eine

subsidiäre Auskunftspflicht auferlegt werden, d.h. der Bürger soll den Anspruch haben, die ihm vom Anlagenbetreiber/-inhaber oder Vorhabensträger erteilte Auskunft von einem zuständigen Organ der Verwaltung bestätigen, ergänzen, berichtigen oder widerlegen zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere darauf hinzuweisen, daß durch diese Vereinbarung ein enormer Verwaltungsmehraufwand zu erwarten ist. Die Bereitstellung und allgemein verständliche Darbietung fachspezifischer Informationen zählt zu den zeit- und damit personalintensivsten Verwaltungsaufgaben überhaupt. Die vorhandenen allgemeinen Auskunftseinrichtungen, wie z.B. Bürgerservice, wären damit völlig überfordert.

Der erforderliche Mehraufwand sowohl hinsichtlich des Personal- als auch des Sachaufwandes kann noch nicht abgeschätzt werden, es ist jedoch an den Gesetzgeber die Forderung zu richten, diesen zusätzlichen Aufwand durch möglichst rationelle und kostensparende Verfahrensbestimmungen zu minimieren. Diesem Kriterium entspricht der vorliegende Entwurf jedoch nur in geringem Maße, wobei insbesondere die Regelungen über die Kostenersätze sowie das Fehlen von einschränkenden Bestimmungen bezüglich Daten, die ohnehin bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden, zu bemängeln sind.

Eine für die Verwaltungsbehörden akzeptable Lösung würde daher unbedingt folgende einschränkende Bestimmungen erfordern:

- 1) Zur Offenlegung von Daten oder Unterlagen (subsidiär nach dem Verursacher) ist nur jene Behörde oder Dienststelle verpflichtet, die sie ursprünglich gewonnen, gesammelt oder veröffentlicht hat (für andere Verwaltungsorgane müßte lediglich die Verpflichtung bestehen, auf diese Stelle hinzuweisen);

- 2) bei laufenden Verfahren sind bis zum Erlassen des Bescheides die damit befaßten Verwaltungsstellen von ihrer Auskunftspflicht entbunden.

**Zu Art. 8:**

Problematisch ist, daß dzt. die wenigsten Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierung beispielsweise über einen aktuellen Emissionskataster verfügen. Weiters ist auch die regelmäßige Herausgabe und Fortschreibung von Umweltberichten in Österreich - mangels personeller Ressourcen - derzeit noch im Anfangsstadium. Es gibt weder Rechtsgrundlagen noch fachliche Richtlinien für die Erstellung vorsorglicher Luftreinhaltepläne. Mit Ausnahme der LRV-K gibt es in Österreich keine Regelung für die Vorlage von Emissionserklärungen, ebensowenig eine über die Messung von Emissionen durch die Betreiber luftverunreinigender Anlagen. Nur unter der Voraussetzung, daß bereits ein System der regelmäßigen Erhebung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Umweltdaten durch Verursacher und/oder Behörden existiert, sind die Bestimmungen der EG-Richtlinie über den freien Zugang zur Umweltinformation sinnvoll und ist der zusätzliche Aufwand für die Bearbeitung spezieller Auskunftsbegehren verkraftbar. Sollen daher die angestrebten Regelungen über die Umweltinformation sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand administrierbar sein, wäre es unbedingt erforderlich, in einem einheitlichen Immissionsschutzrecht zunächst die Mindestanforderungen einer modernen Umweltinformation festzulegen. Zu regeln wäre insbesondere: Emissions- und Immissionsmessungen, Emissionserklärungen und -erhebung, Emissions- und Immissionskataster, Umweltinformationssysteme, Luftreinhaltepläne, Sanierungs- und Maßnahmepläne sowie Umweltberichte.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär